

# Satzung lauterjungs und -mädel e.V.

## §1 Name und Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen lauterjungs und -mädel e.V.
- II. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Ziel und Aufgaben

- I. Ziel des Vereins ist es, insbesondere Homosexuelle, Bisexuelle, Asexuelle, Transgeschlechtliche, Intergeschlechtliche und Menschen nichtbinärer Geschlechtsidentität dazu zu befähigen, alters-, sozialisations- und entwicklungsbedingte individuelle und kollektive Probleme zu bewältigen.
- II. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  1. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die in geeigneter Weise der Bevölkerung die Probleme von homosexuellen, bisexuellen, asexuellen, transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen Menschen und Menschen nichtbinärer Geschlechtsidentität deutlich macht und somit zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregt,
  2. Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung und Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen,
  3. Aufklärung über Gefahren durch HIV, AIDS, und andere sexuell übertragbare Krankheiten sowie notwendige Schutzmaßnahmen.
- III. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

## §3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Diese sind im einzelnen:
  1. Die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und des öffentlichen Gesundheitswesens.
  2. Die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder des Vereines erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- V. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- VI. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## §4 Mitgliedschaft

- I. Allgemeines
  1. a) Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Vollmitglied werden.  
b) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zwecke des Vereins nicht zuwider handeln.
  2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Gegen seine Entscheidung ist

Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung (MV) endgültig entscheidet.

3. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die MV auf Vorschlag des Vorstands. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die/den Geehrte/n.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Nichtzahlung des Beitrages, trotz zweimaliger Mahnung,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss nach Ziffer 5,Für Fördermitglieder gelten a) bis c), für Ehrenmitglieder b) und c) entsprechend.
5. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es beharrlich gegen Satzung und Ziele des Vereins verstößt. Ein Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch eine MV mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

## II. Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die MV auf Vorschlag des Vorstands.
2. Für die Organisation und Arbeit des Vereins kann der Verein Beiträge erheben, über deren Höhe die MV nach Vorschlag des Vorstands entscheidet. Diese sind jeweils zum 01.01. und 01.07. für das kommende Halbjahr im Voraus fällig. Bei Eintritt während einer Abrechnungsperiode ist bei Aufnahme der Beitrag für die Folgemonate anteilig fällig.
3. Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## §5 Die Mitgliederversammlung (MV)

- I. Die MV ist das höchste Organ des Vereins.
- II. Die MVen sind öffentlich und finden mindestens jährlich statt. Zu jeder MV ist mit Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Auf Beschluss der Versammlung können die Öffentlichkeit oder einzelne Gäste ausgeschlossen werden.
- III. In der MV genießen Voll-, Förder- und Ehrenmitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- IV. In der MV sind nur Vollmitglieder stimmberechtigt.
- V. Der MV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Änderung der Satzung,
  2. Abschließende Entscheidung über Nichtaufnahme eines neuen Mitgliedes,
  3. Genehmigung von Sonderveranstaltungen, die laut VO einer Genehmigung bedürfen,
  4. Einrichtung und Auflösung von Untergruppen,
  5. Auflösung des Vereins,
  6. Festsetzung der Beiträge,
  7. Einrichtung bzw. Änderung von Vereinsordnungen
- VI. Wahlen und Änderungen der Satzung bzw. der VO bedürfen einer Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung. Satzungsänderungen müssen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- VII. Einmal im Jahr lädt der Vorstand zur Jahres-MV ein, welche im Zeitraum von 2-4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden soll. Für diese Versammlung sind folgende Tagesordnungspunkte obligatorisch:
  1. Geschäftsbericht
  2. Kassenprüfungsbericht
  3. Entlastung des Vorstands
  4. Wahl des Vorstands
  5. Wahl zweier Kassenprüfer

- VIII. Die MV gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- IX. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite MV mit der bereits vorliegenden Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- X. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn mindestens 15% der Mitglieder oder die absolute Mehrheit des Vorstandes dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten für die MV verlangen. Diese muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- XI. Abgestimmt wird per Handzeichen, auf Wunsch per geheimer Wahl. Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 Mitglieder durch Vollmacht vertreten.
- XII. Die MV kann dem Verein eine Vereinsordnung (VO) geben, die das Vereinsleben regelt. Eine Vereinsordnung kann auf einer MV nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in Kraft gesetzt bzw. geändert werden. Sie kann alle denkbaren Vorgänge im Verein, dem Vorstand oder der MV regeln, darf aber nicht der Satzung widersprechen.
- XIII. Alle Beschlüsse der MV müssen protokolliert werden und deren Richtigkeit wird durch Unterschrift von dem/der ProtokollantIn und dem/der VersammlungsleiterIn bestätigt.
- XIV. Die MV kann eine Zweckänderung des Vereins vornehmen. Entsprechende Satzungsänderungen in §2 „Ziel und Aufgaben“ müssen mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- XV. Die MV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz, im Folgenden „Online-Mitgliederversammlung“, kurz „Online-MV“) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmenden durch Videokonferenz/anderen Medien/Telefon (im Folgenden „Hybrid-Mitgliederversammlung“, kurz „Hybrid-MV“) durchgeführt werden. Ob die MV durch eine Sitzung an einem gemeinsamen Ort oder als Online-MV oder als Hybrid-MV durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- XVI. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-MV oder Hybrid-MV beschließen. Diese Maßnahmen sollen insbesondere sicher stellen, dass nur Vereinsmitglieder und angemeldete Gäste an der MV teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. Die „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Mitgliederversammlungen“ wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich. Hat der Vorstand entschieden, dass eine MV als Online-MV oder Hybrid-MV durchgeführt werden soll, muss die „Geschäftsordnung für Online- und Hybrid-Mitgliederversammlungen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung der Einladung zur MV beigefügt werden.

## §6 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem/der KassenwartIn, dem/der SchriftführerIn und mindestens zwei, höchstens jedoch vier weiteren Mitgliedern zusammen.
- II. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus und sinkt die Vorstandszahl dadurch unter 4, muss eine Nach- bzw. Neuwahl stattfinden.
- III. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine MV mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds muss jedoch mindestens 4 Wochen vor der MV beim Vorstand eingereicht werden.
- IV. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- V. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- VII. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- VIII. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des §26 (1) BGB.
- IX. Falls bei einer Vorstandswahl kein neuer Vorstand gewählt wird, bleibt der alte kommissarisch im Amt, eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Tritt der Vorstand während diesen Zeitraumes geschlossen oder in Teilen zurück, treten die gesetzlichen Regelungen zur Bestellung eines Vorstandes in kraft.
- X. Nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes kann der Verein Kredite aufnehmen.

## §7 Die Kassenprüfer

- I. Die Kassenprüfer kontrollieren die Buchführung des/der KassenwartesIn und fertigen darüber einen Kassenprüfungsbericht an, den sie auf der Jahres-MV vortragen.
- II. Sie werden auf der Jahres-MV mit einfacher Mehrheit für jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- III. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

## §8 Untergruppen

- I. Im Verein können sich Untergruppen bilden, über deren abschließende Einrichtung die MV entscheidet. Die Untergruppen können sich weitergehende Regelungen geben. Untergruppen sind nicht als passiv prozessfähig anzusehen.
- II. Die Jugendgruppe bleibt als Untergruppe des Vereins bestehen. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet weiterhin mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

## §9 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Status fällt sein Vermögen an QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. unter der Auflage, die Mittel ausschließlich gemäß der oben genannten Vereinszwecke zu verwenden.

Fassung vom 15.01.2022